

# Satzung der Wildcats Cheerleader Leverkusen e.V.

## §1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

„Wildcats Cheerleader Leverkusen“, nachfolgend kurz Verein genannt.

2. Sitz des Vereins ist Leverkusen.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, auch nachdem sie ausgeschieden sind, ist Leverkusen.

4. Geschäftsjahr ist vom 01.08.-31.07. eines jeden Jahres.

5. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

## §2 Zweck und Gliederung

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen im Sinne der Satzung.

a) Der Verein hat die Aufgabe, Turnen und Gymnastik, Cheerleading und Cheerdance zu pflegen, zu fördern und deren ideellen Charakter zu wahren.

b) Der Verein trägt zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Förderung der Gesundheit bei, des Weiteren erfüllt er pädagogische und soziale Aufgaben.

c) Der Verein betreut vielseitig allgemeines Turnen, Sport im Allgemeinen und Cheerleading, insbesondere seinen gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen entsprechend der verschiedenen Altersgruppen, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere.

d) Seine Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

e) Der Verein stellt sich diesen Zielen in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

f) Der Verein bekennt sich zum Doping Verbot und verpflichtet sich, die Richtlinien zum Antidoping der NADA streng einzuhalten.

2. Der Verein ist Mitglied des:

a) Landessportbund NRW

b) Cheerleading und Cheerdance Verband Deutschland e.V. oder einem seiner Landesverbände

c) Stadtsportbund



### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch

1. Mitgliedsbeiträge (einschließlich Aufnahmegebühren in Höhe von einmalig 30 Euro)
2. Sonderbeiträge für Sonderveranstaltungen

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Verwendung von Vereinsmitteln ist zulässig für:

1. Zahlungen von Aufwendungen, die der Verein in Verbindung mit der Nutzung von Sporteinrichtungen und -anlagen für Training und Wettkämpfe sowie für Startgebühren zu entrichten hat.
2. steuerliche und Versicherungsverbindlichkeiten
3. Anschaffung von Ausrüstungen, materiell-technischen und Organisationsmitteln
4. Aufwendungen und Gebühren für Gruppenhelferscheine, Übungsleiterausbildung und Trainerausbildungen und ähnliche Ausbildungen, Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigung an Übungsleiter, Trainer und andere Helfer
5. Zahlung von Übungsleiter-/ Trainerhonoraren auf der Basis schriftlicher Aufwandsnachweise
6. Aufwendungen in Verbindung mit Sportfesten, Turnieren, Kinderfesten, Vereinsfeiern (lt. entspr. Vorstandsbeschlüsse)
7. Aufwendungen für Fahrten zu und von Wettkämpfen, Trainingslagern und anderen Vereinszwecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrscheine als Belege) und privaten Fahrzeugen (lt. jeweils gültige Regelung für den öffentlichen Dienst, sowie für Mietwagen auf der Basis vom Vorstand abgeschlossener Einzelverträge.
8. Auszahlungen und Überweisungen können nur vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart vorgenommen werden.
9. Auszahlungen aus Rücklagekonten und Festanlagen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern, die in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zueinander stehen, vorgenommen werden.



## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag und durch die Genehmigung durch den Vorstand. Bei nicht Volljährigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung wird die Vereinssatzung anerkannt.
3. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und fördernden und passiven Mitglieder.
  - a) Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Vereinsleben teilnimmt, insbesondere an den vom Verein organisierten Trainingseinheiten.
  - b) Zu passiven Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag auch solche Mitglieder erklären, die mehr als ein Jahr durch Wehrdienst, Zivildienst, auswärtige Ausbildung oder längere berufliche Ortsabwesenheit nicht in der Lage sind, am Vereinsleben teilzunehmen.
  - c) Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereines finanziell und Ideell.

## **§6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann zum 31.07. oder 31.12 eines jeden Jahres erfolgen. Er ist dem Vorstand bis jeweils 4 Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich mitzuteilen. Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bis zum rechtswirksamen Austritt oder Ausschluss besteht Beitragspflicht.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Der Ausgeschiedene hat das Eigentum des Vereins sowie seine Mitgliedskarte unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.
3. Ein aktives Mitglied kann die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine passive oder fördernde Mitgliedschaft zu den genannten Terminen beantragen.
4. Der Ausschluss durch den Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dieses ist insbesondere vereinsschädigendes Verhalten und bei mehr als 3 Monate Beitragsrückstand.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung durch den Vorstand.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses das Recht der Berufung zu. Die endgültige Entscheidung trifft in diesem Fall die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes, ab Einleitung des Ausschlussverfahrens.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an Vereinsvermögen und alle sonstigen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.



## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen, die vom Verein genutzt werden im Rahmen der Haus- und Platzordnung zu benutzen.
2. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung bei der Wahl bzw. Bestätigung von Organen und ständigen Einrichtungen des Vereins mit.
3. Die nicht volljährigen Mitglieder wirken im Rahmen der Vereinsjugend bzw. des Jugendausschusses mit.
4. Die Mitglieder sind an die Satzung und Beschlüsse der Organe des Vereins oder seiner Fachabteilung gebunden

## **§8 Haftung**

1. Jedes Mitglied haftet für die durch sein Satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten, Handeln oder Unterlassen dem Verein erwachsenen Schäden oder Nachteile.
2. Der Verein haftet nicht für die den Mitgliedern aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden oder Sachverluste. Forderungen aus Versicherungen, die mit dem Verein bestehen, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass es bei Fahrten, die dem Vereinszweck dienen, insbesondere bei Wettkampffahrten oder Fahrten zu Auftritten, auf eigene Gefahr und Risiko in einem Kraftfahrzeug mitgenommen werden wird. Forderungen gegen Versicherungen und Nichtmitgliedern werden hierdurch ausgeschlossen.  
Jedes Mitglied, welches mitfährt, verzichtet ausdrücklich für sich und die ihm gegenüber unterhaltsberechtigten Personen, den Verein oder ein Mitglied wegen irgendwelcher, auch fahrlässig herbeigeführter Unfallschäden in Anspruch zu nehmen, soweit diese Personen nicht durch eine Versicherung gedeckt sind oder die Ansprüche die Versicherungssumme übersteigen.

## **§9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendversammlung

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres (01.08.-31.07.) vom Vorstand einzuberufen und den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Termin durch einen öffentlichen Aushang anzukündigen.

Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ankündigung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.



Nach Ablauf der Frist, jedoch spätestens 8 Tage vor der Versammlung, sind die Mitglieder schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Möglichkeit der Art und Weise der Einladung, bleibt dem Vorstand überlassen.

Über die getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern auf Anfrage, in Kopie ausgehändigt

2. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Die Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung
- e) Satzungsmäßige Neuwahlen bei Notwendigkeit
- f) Anträge auf Satzungsänderungen, sofern solche vorliegen
- g) Verschiedenes

3. Mitgliederversammlungen sind zu berufen:

- a) in den durch die Satzung bestimmten Fällen,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

4. Beschlüsse können nur über Punkte gefasst werden, die schon bei der Berufung Punkt der Tagesordnung gewesen sind.

5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse – soweit es die Satzung nicht anders bestimmt – mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht.

7. Qualifizierte Mehrheit ist erforderlich für:

- a) Eine Satzungsänderung; sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Eine Änderung des Zwecks des Vereins; dafür müssen 2/3 aller für die Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form (Einzel- oder Sammelerklärung) ihre Zustimmung erteilen.

8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Stichwahl möglich).

9. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm oder die Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft

## **§11 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.



1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. Dem geschäftsführenden Vorstand, der allein zu rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt ist, dem gehören an:
    - A. Vorsitzender
    - B. stellvertretender Vorsitzender
    - C. Kassenwart
    - D. Jugendwart
  - b. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
    - E. Schriftführer
    - F. Pressewart
2. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Personelle Entscheidungen obliegen dem Vorstand.
4. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist es erforderlich, dass Erklärungen von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (s. §11,1a) unterschrieben werden. Den Unterschriften ist der Name des Vereins hinzuzufügen, Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, sind gegenüber Dritten nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgegeben werden.
5. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

  - a. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist eine Mitgliederversammlung nach § 10 einzuberufen. Bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbständig.
  - b. Sollte der Gesamtvorstand aus irgendeinem Grunde ausscheiden, wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden bis zur Neuwahl mit Einzelvollmacht geführt.
6. Die Vereinsgeschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschlusserfassung geregelt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit geregelt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister und für die Erlangung seiner Gemeinnützigkeit als notwendig ergebenden Änderungen und /oder Ergänzungen der Satzung, ggf. auch auf die Anforderung des Registergerichtes bzw. des zuständigen Finanzamtes, zu beschließen.

## **§12 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder unter 18 Jahren.



2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

3. Mitglieder die bereits ein Amt besitzen, sind nicht berechtigt das Amt des Jugendwarts zu übernehmen.

4. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einberufen und geleitet und ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin durch einen öffentlichen Aushang oder mündlich anzukündigen.

Anträge zur Tagesordnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Ankündigung dem Jugendausschuss schriftlich mitgeteilt werden.

Spätestens 8 Tage vor der Jugendversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a. Feststellung der Anwesenheit
- b. Jahresbericht des Jugendausschusses (Abschrift an den Vorstand)
- c. Entlastung des Jugendausschusses
- d. Neuwahlen
- e. Verschiedenes

Weitere Jugendversammlungen sind einzuberufen

- a. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- b. Wenn es mindestens 2/3 der jugendlichen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in schriftlicher Form verlangen.

5. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendausschuss. Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. Jugendwart, der Mitglied des Vereins sein muss.
- b. Jugendsprecher, der Mitglied des Vereins sein muss und zur Zeit seiner Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben darf.
- c. Beisitzer, für je angefangene 25 Mitglieder unter 21 Jahre ist ein Beisitzer, der Mitglied des Vereins sein muss, zu wählen. Die Beisitzer müssen mindestens 16 Jahre alt sein, bei nicht Volljährigkeit ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

6. Der Jugendwart nimmt die Wünsche der jugendlichen Vereinsmitglieder entgegen und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins. Er ist ordentliches Vorstandsmitglied und vertritt die Jugendlichen in der Hauptversammlung.

7. Jugendwart und Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landessportbundes NRW und des Cheerleading und Cheerdance Verbandes NRW e.V.

## §13 Beiträge



1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren gemäß der gültigen Beitragsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Für Neuaufnahmen ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Vorstand erhält die Vollmacht, sollte es die ökonomische Lage des Vereins erfordern, die Aufnahmegebühr zeitweise oder dauerhaft zu verändern.
3. Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig zu entrichten und muss monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus auf das Vereinskonto überwiesen werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist zum ersten Trainingstermin des laufenden Monats fällig.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit jährlich überprüft, und sollte es die ökonomische Lage erfordern, neu berechnet und festgelegt.
6. Neben dem normalen Übungsbetrieb ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, zeitlich limitierte Kurse gegen Teilnehmergebühren für Mitglieder und Nichtmitglieder einzurichten und durchzuführen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zweckgebundene Umlagen zu erheben für außergewöhnliche Belastungen, z.B. Ausbauten, besondere Reparaturen, neue Sportanlagen oder -geräte, etc.

#### **§14 Kassenprüfer**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr mindestens einen (in der Regel jedoch zwei) Kassenprüfer. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Kassenprüfer ist verpflichtet, unaufgefordert die Kasse zu überprüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Die Liquidation des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes und erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das etwa vorhandene Vereinsvermögen an den Verein „Leverkusen hilft krebserkrankten Kindern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

